

Notar Andreas Burkhardt

Charlottenplatz 6 ♦ 70173 Stuttgart
Tel.: (0711) 21000-70 ♦ Fax: (0711) 21000-99
E-mail: burkhardt@notare-c6.de



Vollständiger Wortlaut der Satzung

der

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA

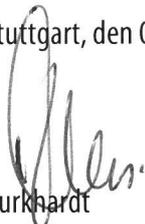
mit dem Sitz in Bad Teinach-Zavelstein

Amtsgericht Stuttgart HRB 761720

Bescheinigung nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.M. § 181 Abs.1 S. 1 AktG

Ich, Notar Andreas Burkhardt, bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Bad Teinach-Zavelstein mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung vom 09.07.2024 (**3 4 8 7** / 2024 B) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Stuttgart, den 09.07.2024


Burkhardt
Notar



**Satzung der
Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA
mit dem Sitz in Bad Teinach-Zavelstein**

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

1. Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA.
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in Bad Teinach-Zavelstein.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, die Entwicklung, die Abfüllung, der Vertrieb und die Vermarktung von Getränken jeder Art, im Besonderen von Heilwasser, Mineralwasser, Erfrischungs- und Fruchtsaftgetränken sowie Limonaden einschließlich der Vornahme aller einschlägigen Geschäfte in der Getränkeindustrie und dem Getränkehandel, insbesondere das Markenlizenzgeschäft sowie die Lohnabfüllung für Dritte (Co-Packing).
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

3. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

4. Grundkapital

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.387.456,00 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertsiebenundachtzigtausendvierhundertsechsfünzig Euro). Es ist eingeteilt in

5.424.755 Stammaktien und

2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien.

4.2 Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 22.387.456,00 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihundertsiebenundachtzigtausendvierhundertsechsfünzig Euro) wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Überkingen, erbracht.

4.3 Die Aktien der Gesellschaft sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

4.4 Der Anspruch des Kommanditaktionärs auf Einzelverbriefung seiner Kommanditaktien ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien). Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt die persönlich haftende Gesellschafterin fest.

4.5 Die Vorzugsaktien sind stimmrechtslos.

4.6 Den stimmrechtslosen Vorzugsaktien stehen bei der Verteilung des Gewinns die in nachstehend Ziffer 22 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 AktG vorbehalten.

4.7 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Juli 2025 ganz oder in Teilbeträgen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 11.193.728,00 (in Worten: elf Millionen einhundertdreißigtausendsiebenhundertachtundzwanzig Euro) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stammaktien (Stückaktien) zu erhöhen (genehmigtes Kapital

2020). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können in Übereinstimmung mit §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung zu ändern.

5. Kapitalerhöhung

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.

III.

Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführung, Vertretung

6. Persönlich haftende Gesellschafterin

- 6.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Vermögenseinlage ist die Karlsberg International Getränkemanagement GmbH mit Sitz in Homburg (in dieser Satzung vorstehend und nachfolgend auch als „**persönlich haftende Gesellschafterin**“ bezeichnet).
- 6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Erbringung einer Vermögenseinlage gemäß § 281 Abs. 2 AktG weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist weder am Vermögen der Gesellschaft (einschließlich der stillen Reserven) noch an deren Gewinn oder Verlust oder Liquidationserlös beteiligt.

7. Vertretung

- 7.1 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten.
- 7.2 Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- 7.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB befreit; § 112 AktG bleibt unberührt.

8. Geschäftsführung

- 8.1 Die Geschäftsführung obliegt allein der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- 8.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist befugt, auch Handlungen vorzunehmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Das Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.
- 8.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin, ihre Geschäftsführer und ihre Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 284 AktG (Wettbewerbsverbot) befreit.

9. Vergütung, Aufwendungsersatz

- 9.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Stammkapitals, zuzüglich einer etwaig geschuldeten Umsatzsteuer.
- 9.2 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.
- 9.3 Sämtliche Bezüge, die die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß vorstehend Ziffern 9.1 und 9.2 erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.

10. Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 10.1 Die Stellung der Karlsberg International Getränkemanagement GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin besteht unabhängig von einer Vermögenseinlage auf das Grundkapital der Gesellschaft oder in sonstiger Form. Die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.
- 10.2 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist ein solches Ausscheiden abzusehen, ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß vorstehend Satz 1 dieser Ziffer 10.2 vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser neuen persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.
- 10.3 Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehend Ziffer 10.2 oder falls alle Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der

Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

IV. Aufsichtsrat

11. Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- 11.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- 11.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Hauptversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- 11.3 Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses Mitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gleiche gilt, wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme des Amtes ablehnt.
- 11.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

12. Vorsitzender, Stellvertreter

- 12.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll in einer ohne besondere Einladung abzuhaltenden Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, erfolgen.
- 12.2 Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

- 12.3 Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 12.4 Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

13. Einberufung, Sitzungen, Beschlussfassung

- 13.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende fernschriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich beantragt. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- 13.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden und auf diesem Wege ihre Stimme bei Beschlussfassungen abgeben.
- 13.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung des Stellvertreters können Beschlussfassungen des Aufsichtsrats auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen durchgeführt werden. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.
- 13.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 13.5 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt – auch bei Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

- 13.6 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 13.7 Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten ist.

14. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- 14.1 Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- 14.2 Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden Vorschriften von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- 14.3 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Er kann Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- 14.4 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt vorstehend Ziffer 13 entsprechend.
- 14.5 Willenserklärungen und sonstige Erklärungen sowie Mitteilungen über Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden abgegeben und entgegengenommen.
- 14.6 Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung zu beschließen.

15. Vergütung

- 15.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Der Vorsitzende erhält den eineinhalbfachen, der Stellvertreter den 1,25fachen Betrag.
- 15.2 Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig bezogen auf das Geschäftsjahr.

- 15.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält Ersatz seiner Auslagen und Ersatz der etwa auf die Vergütung oder die Auslagen zu zahlenden Umsatzsteuer.
- 15.4 Die Gesellschaft wird zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit in angemessenem Umfang abdeckt.

V.

Hauptversammlung

16. Ort der Versammlung, Einberufung

- 16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen Ort in Baden-Württemberg oder in einer deutschen Großstadt (mit mindestens 100.000 Einwohnern) statt.
- 16.2 Die Hauptversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen. Das gesetzliche Recht anderer Personen zur Einberufung bleibt unberührt.
- 16.3 Die Hauptversammlung muss mindestens 36 Tage vor der Hauptversammlung einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz.
- 16.4 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 17. Juli 2028 die Hauptversammlung auch als Versammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung) einzuberufen sowie die Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren einer solchen virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 16.5 Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet über Form, Umfang und gegebenenfalls über Zugangsbeschränkungen der Übertragung. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekannt zu geben.

17. Teilnahmerecht

- 17.1 Kommanditaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
- 17.2 Die Kommanditaktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Die Regelungen dieser Ziffer 17.2 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.
- 17.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, insbesondere wenn das betroffene Mitglied:
- a) seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder
 - b) versichert, aus persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert zu sein.

18. Leitung der Hauptversammlung

- 18.1 Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung oder, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende sein Amt aus sonstigen Gründen nicht wahrnimmt, seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert oder nehmen das Amt aus sonstigen Gründen nicht wahr, kann der Aufsichtsrat durch einen vor oder während der Hauptversammlung gefassten Beschluss einen Versammlungsleiter bestimmen. Macht der Aufsichtsrat hiervon keinen Gebrauch, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der Kommanditaktionäre durch die Hauptversammlung unter Leitung des anwesenden Kommanditaktionärs, der die meisten Stimmen vertritt, gewählt.
- 18.2 Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

- 18.3 Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:
- (i) Ist nach der in der Hauptversammlung zur Behandlung anstehenden Tagesordnung nur über einzelne oder mehrere der Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Kommanditaktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
 - (ii) Ist nach der in der Hauptversammlung zur Behandlung anstehenden Tagesordnung auch über andere Gegenstände als nach (i) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Kommanditaktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. (i) Satz 2 gilt entsprechend.
 - (iii) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Kommanditaktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Kommanditaktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die (zusammengefasste) Rede- und Fragezeit, die einem Kommanditaktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken, auch unter Anrechnung von Wortmeldungen, die erfolgten bevor diese Beschränkung erklärt wurde, wobei die (zusammengefasste) Rede- und Fragezeit, die einem Kommanditaktionär nach Ausspruch dieser Beschränkung zusteht wenigstens noch zehn Minuten betragen muss.
 - (iv) Die Beschränkungen nach (i) bis (iii) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden. Der Versammlungsleiter hat bei der Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens die konkreten Umstände der Hauptversammlung zu beachten. Er hat sich insbesondere an den Geboten der Sachdienlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung zu orientieren. Bei Einhaltung der Maßstäbe in (i) bis (iii) wird vermutet, dass die Voraussetzungen von Satz 2 und 3 dieses (iv) eingehalten sind.

(v) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern i) bis iv) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.

18.4 Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre nach Maßgabe von Abs. 3 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind weitere Fragen nicht mehr zulässig.

18.5 Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Kommanditaktionäre über die Bestimmungen in Abs. 3 und 4 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. 3 und 4 unberührt.

19. Beschlussfassung in der Hauptversammlung

19.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

19.2 Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine engere Wahl statt. Ist die höchste Stimmenzahl zwei oder mehr Personen zugefallen, findet die engere Wahl zwischen diesen statt; ist die höchste Stimmenzahl nur einer Person zugefallen, findet die engere Wahl zwischen dieser und der bzw. denjenigen Person(en) statt, der bzw. denen die zweithöchste Stimmenzahl zugefallen ist. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

19.3 Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz zwingend ein Stimmrecht zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.

19.4 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Mitarbeiter der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen. Soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, sind die Vollmachten schriftlich oder auf einem anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden Weg zu erteilen. Sofern neben der Schriftform gemäß dem vorangehenden Satz eine andere Form der Vollmachtserteilung zugelassen werden soll, ist dies zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen oder den

Kommanditaktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich zu machen. Die Regelung über die Form von Vollmachten in diesem Absatz erstreckt sich nicht auf die Form der Erteilung von Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen (§135 AktG).

- 19.5 Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

VI.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

20. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

21. Jahresabschluss

- 21.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- 21.2 Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- 21.3 Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Dabei kann ein größerer Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses, soweit gesetzlich zulässig, in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden.

21.4 Die vorstehenden Ziffern 21.1 und 21.2 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern auf die Gesellschaft als Mutterunternehmen § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG anzuwenden ist.

22. Gewinnverwendung

22.1 Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung.

22.2 Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre mit der Maßgabe verteilt, dass

- a) zunächst an die Vorzugsaktionäre ein Vorzugsgewinnanteil von EUR 0,11 je Vorzugsaktie gezahlt wird. Reicht der Bilanzgewinn hierzu nicht aus, so sind die Fehlbeträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind und der aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlende Vorzugsgewinnanteil von EUR 0,11 erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten ist. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird;
- b) sodann an die Stammaktionäre Gewinnanteile bis zu EUR 0,11 je Stammaktie gezahlt werden;
- c) danach an die Stamm- und Vorzugsaktionäre weitere Gewinnanteile nach dem Verhältnis des jeweils auf eine Stamm- und Vorzugsaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals in der Weise gezahlt werden, dass auf die Vorzugsaktien eine um EUR 0,08 höhere Dividende als auf die Stammaktien entfällt.

22.3 Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden.

VII. Schlussbestimmungen

23. Auflösung

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.

24. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die mit der Umwandlung von der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft in die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA verbundenen Kosten (insbesondere Notar-, Gerichts-, Gründungsprüfungs-, Veröffentlichungs- und Hauptversammlungskosten sowie die im Zusammenhang mit der Umwandlung entstandenen Kosten für externe Berater) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) zuzüglich Umsatzsteuer.

* * * * *

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Stuttgart, den 31.07.2024

Andreas Burkhardt, Notar